

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 40 (1893)

36 (27.10.1893)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725225](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725225)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1893.

Freitag, 27. Oktober.

N^o. 36.

Bekanntmachung.

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden folgende Mitglieder aus dem Stadtrath aus:

a. aus der Klasse der Angestellten:

Oberlandgerichtsrath Tenge,
Baurath Böhl,
Landgerichtsrath Kunde,

b. aus der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten:

Buchhändler Bültmann,
Bankdirector Thorade bezw. Kaufmann H. Lohse als
Ersatzmann,
Kaufmann Vof.

c. aus der Klasse der übrigen Gemeindebürger:

Maurermeister H. Brandes,
Kürschnermeister Willers,
Hof-Uhrmacher Wiebking (als Ersatzmann einberufen).

Sodann ist aus der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten das Stadtratsmitglied Fabrikant Beeck verstorben; derselbe war bei der letzten Wahl auf 4 Jahre gewählt.

Mit demselben Zeitpunkte scheiden aus der Vertretung des Stadtgebiets folgende Mitglieder aus:

Schmiedemeister Joh. Hinrichs,
Landmann Gerh. Strudthoff,
Landmann Wilh. Witte,
Stellmacher Fischer,
Landmann Hinr. Henjes.

Dagegen bleiben in Function:

vom Stadtrath:

aus Klasse a:

Schulrath Dr. Ostermann,
Hauptcasseninspector tom Dieck,
Inspector Weber,



aus Klasse b:

Kaufmann Gottfried Brandes,
Fabrikant Aug. Schulze,

aus Klasse c:

Zimmermeister Bartels,
Färbermeister Janßen,
Architect Spiesske,

von der Vertretung des Stadtgebiets:

Landmann zum Buttel,
Landmann H. Wiemken,
Küper Chr. Haake,
Tischler Herm. Harms.

Dem Obigen nach sind zu wählen:

I. zum Stadtrath: 10 Mitglieder, und zwar 9 auf 4 Jahre und 1 auf 2 Jahre, letzterer in Klasse b.

Von den zu Wählenden müssen:

- a. 3 der Klasse der Reichs-, Hof- und Staatsbeamten, der Militairpersonen von Officiersrang, welche Gemeindebürger sind und nicht zu den servisirberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes gehören, der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Organisten, Küster und der öffentlich angestellten Lehrer, soweit diese nicht im Dienste der Stadtgemeinde stehen,
- b. 4, davon 3 auf 4 Jahre und 1 auf 2 Jahre, der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten,
- c. 3 der Klasse der übrigen Gemeindebürger angehören;

II. zur Vertretung des Stadtgebiets: 5 Mitglieder und zwar sämmtlich auf 4 Jahre.

Die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths muß aus Hausbesitzern im Sinne des Artikels 11 § 2 der revidirten Gemeindeordnung bestehen; unter den 6 Mitgliedern aus der Klasse der Angestellten etc. müssen wenigstens 3 unwiderruflich angestellte Staatsbeamte sich befinden; von den 9 Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets müssen wenigstens 6 Grundbesitzer im Sinne des Artikels 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung sein.

Stimmberechtigt und unter den vorstehenden Modificationen wählbar ist jeder in der Stadt bezw. im Stadtgebiet wohnende selbstständige im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Gemeindebürger, welcher das 24. Lebensjahr vollendet

hat, und entweder mit einem Hause oder Grundstücke zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte in der Gemeinde angeessen ist, oder sonst zu den Gemeindelasten beigetragen hat.

Die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Personen für beide Wahlen liegen von incl. 6. bis 20. November d. J. in der Expedition des Stadtmagistrats, auf dem Rathhause (Zimmer Nr. 23), zur öffentlichen Einsicht aus. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb jener Frist beim Stadtmagistrate einzubringen, indessen kann auch nach Feststellung der Listen ein Gemeindebürger wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuenden Thatsache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbes der Stimmberechtigung eingetragen werden. Nur in den Stimmlisten aufgeführte Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths findet am

Mittwoch, den 29. November d. J.,

im SitzungsSaale des Rathhauses statt. Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr bis Nachmittags 1 Uhr abgegeben werden. Um 1 Uhr Nachmittags wird mit der Ziehung der Stimmzettel begonnen werden.

Die Wahl der Mitglieder der Vertretung des Stadtgebiets wird auf

Donnerstag, den 30. November d. J.,

im Oldenburger Schützenhofe (Ziegelhofe) angesetzt. Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 11 Uhr bis 1 Uhr Nachmittags abgegeben werden. Um 1 Uhr Nachmittags wird die Ziehung der Stimmzettel beginnen.

Die Wahlprotocolle werden mit den Stimmlisten 7 Tage lang nach den betreffenden Wahlterminen in der Registratur des Stadtmagistrats zur Einsicht der Stimmberechtigten offen liegen.

Oldenburg, den 16. Oktober 1893.

Stadtmagistrat.

Roggemann.



Die stimmberechtigten Schulachtsgenossen der Schulacht II im Stadtgebiet vor dem Haarenthor werden hierdurch zu einer Schulachtsversammlung, welche am

Sonnabend, den 25. November 1893,
Nachmittags 4 Uhr,

im Schulhause stattfindet, berufen, um die Neuwahl von 3 Mitgliedern des Schulausschusses, von denen wenigstens einer Grundbesitzer sein muß, vorzunehmen.

Die Liste der stimmberechtigten und zu Mitgliedern des Ausschusses wählbaren Personen ist vom 23. bis 30. d. Mts. in der Expedition des Rathhauses, Zimmer Nr. 23, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt, und sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste während dieser 8 Tage bei dem Schulvorstande zu erheben.

Oldenburg, den 17. October 1893.

Der Vorstand der Schulacht II im Stadtgebiet.
Roggemann.

Hinsichtlich der Lagerung und des Verkehrs mit Petroleum bestehen in hiesiger Stadt folgende Vorschriften:

Hinsichtlich des Verkehrs mit Petroleum und andern mineralischen Brennölen wird auf Grund des Art. 100 § 1 der Gemeindeordnung unter Zustimmung des Stadtraths und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung für die Stadt Oldenburg bestimmt und angeordnet wie folgt:

1.

Für jedes Schiff, welches Petroleum oder andere mineralische Brennöle an Bord hat, ist von dem Führer vor dem Anlegen im Stauhafen dem Hafenmeister eine Mittheilung zu machen, wie viel Mineralöl und welcher Art an Bord sei.

Das Schiff erhält sodann vom Hafenmeister einen Liegeplatz angewiesen und darf ohne besondere Erlaubniß weder löschen noch den Liegeplatz verlassen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Auf Schiffen, welche Mineralöl geladen haben, darf, solange dieselben im hiesigen Hafen liegen, weder Feuer und Licht geführt, noch geraucht werden.

2.

Das Lagern von ungereinigtem Petroleum und das Raffiniren desselben innerhalb des Bezirks der engeren Stadt ist verboten.

3.

An mineralischen Brennölen darf Niemand einen größeren Vorrath als im ganzen 700 Pfund in einem Hause und auch diese Quantität nur in solchen Räumen lagern, die hell genug sind, daß die Waare in denselben bei Tage ohne Licht gehandelt werden kann.

4.

Die Anlegung größerer Läger von mineralischen Brennölen innerhalb des Bezirks der Stadt Oldenburg bedarf der polizeilichen Genehmigung des Magistrats.

5.

Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 10 *mk* bestraft.

6.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. December d. J. in Wirksamkeit.

Oldenburg, 1865 October 21.

Der Stadtmagistrat.

Bestimmungen

für die Lagerung von Petroleumfässern unter freiem Himmel.

1. Innerhalb einer Entfernung bis zu 5 m von umliegenden Gebäuden aller Art, Holzlagern oder anderen leicht brennbaren Gegenständen ist die Lagerung unstatthaft.

2. Innerhalb einer Entfernung von 5 m bis 20 m kann die Lagerung stattfinden, wenn die Fässer ganz unter Maisfeld eingegraben und mit einer 0,10 m dicken Erdschicht überdeckt werden.

3. Bei 20 m und mehr Entfernung müssen die Fässer wenigstens zur Hälfte eingegraben werden.

Oldenburg, den 1. November 1891.

Stadtmagistrat.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrock.

Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.